



Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 d GewO (juristische Personen)

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 7 aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

1.1. Erlaubnisurkunde nach § 34 c GewO (Finanzmaklererlaubnis in Kopie)

- dem Antrag beigelegt wird nachgereicht
 nicht vorhanden

1.2 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Polizeiliches Führungszeugnis)

für den/ die gesetzlichen Vertreter:

(bei weiteren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Herrn/ Frau _____

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

Herrn/ Frau _____

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

Herrn/ Frau _____

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

1.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller (juristische Person)

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

Für den/ die gesetzlichen Vertreter:

(bei weiteren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Herrn/ Frau _____

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

Herrn/ Frau _____

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

Herrn/ Frau _____

- bereits beantragt am _____ Beantragung wird nachgeholt

**1.4 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 915 ZPO)
Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts in Goslar
(§ 882 b ZPO)
Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO)
Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit**

- liegt dem Antrag bei
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung nachgereicht

**1.5 Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach
§ 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV (Formular 5.1)**

- liegt vor wird nachgereicht

**1.6 Sachkundenachweis für Versicherungsvermittler/-berater durch Vorlage
eines geeigneten Nachweises**

- der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1ff. VersVermV,
- einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß §§ 4, 19 VersVermV,
 - Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau BWV (sofern der Abschluss vor dem 1. Januar 2009 abgelegt worden ist)
 - Abschluss als Versicherungskaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
 - Abschluss als Versicherungsfachwirt/-wirtin
 - Abschluss als Fachwirt/-in für Finanzberatung
 - abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
 - abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - Abschluss als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen, wofür dann allerdings eine gewisse Berufserfahrung nachgewiesen werden muss:
 - zusätzlicher Abschluss als Bank-/Sparkassenkaufmann/-frau: Nachweis von einem Jahr Berufserfahrung
 - zusätzlicher Abschluss einer allgemeinen kaufmännischen Ausbildung: Nachweis von einem Jahr Berufserfahrung
 - kein weiterer Abschluss: Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung
 - Abschluss als Bank-/Sparkassenkaufmann/-frau mit zusätzlichem Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung
 - Abschluss Investmentfondskaufmann oder -kaufrau mit zusätzlichem Nachweis von zwei Jahren Berufserfahrung
 - Abschluss als Finanzfachwirt/-in (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule und eine mindestens einjährige Berufserfahrung nachgewiesen wird
 - Anerkennungsmöglichkeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie durch die IHK, sofern die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt, was in der Regel mind. 3 Jahre Berufserfahrung voraussetzt.

- einer Befreiung von der Sachkundeprüfung gemäß § 1 Abs. 4 VersVermV oder
- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO

liegt vor

wird nachgereicht

1.7 Auszug aus dem Handelsregister, soweit Eintragung vorliegt (aktuelle Kopie), bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag (Kopie). Hinweis: Eine GmbH in Gründung gilt nicht als Rechtsperson und kann erst nach der HR-Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister eingehen.

liegt vor

wird nachgereicht